

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
15.06.	20.06.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. A0A71S NRW.BANK	DE000A0A71S3
	20.06.	Öff. Pfandbr. Reihe 1656	DE0001616563
	20.06.	dgl. Reihe 7049 WestLB	DE0003070496
	22.06.	Inh. Schuldv. Ausg. 7618	DE0003076188
25.06.	28.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 374	DE000A0BM8G8
19.06.	22.06.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 1AN	DE000NWB1AN5
26.06.	29.06.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 109	DE000NWB1095
	29.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 494	DE000A0JFC97
		Inh.-Schuldv. Reihe 86	DE000A0EC842
29.06.	04.07.	BRD 6 % Anleihe v. 1997 II. Ausgabe (2007)	DE0001135036
	04.07.	Düsseldorfer Hypothekenbank Öff.Pfandbr. Em. 58	DE0002335627
	04.07.	Kreditanstalt für Wiederaufbau EURO-ASIAN Anleihe v. 97/07	DE0002912532
05.07.	10.07.	Allgemeine Hyothekenbank Rheinboden Öff.Pfandbr. Serie 858	DE0003158580
13.07.	18.07.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0FT	XS0240497106
19.07.	24.07.	Hypothekenbank in Essen Inh.-Schuldv. Em. HBE0F3	DE000HBE0F38
20.07.	25.07.	Hypothekenbank in Essen Hyp.-Pfandbrief Em. 802308	DE0008023086
24.07.	27.07.	Hypothekenbank in Essen Hyp.-Pfandbrief Em. HBE0DS	DE000HBE0DS0
25.07.	30.07.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 411	DE0001599199
07.08.	10.08.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0AF	DE000HBE0AF3
		Inh.-Schuldv. Em. HBE0JY	DE000HBE0JY5
14.08.	17.08.	BRD 4,5 % Bundesobligationen Serie 140 v. 02/07	DE0001141406
15.08.	20.08.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. 598	DE0002574985
17.08.	22.08.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. 5531	DE0002455318
31.08.	05.09.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. A0AC54	DE000A0AC543

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Hypothekenbank in Essen Inh.-Schuldv. Em. HBE1LG	DE000HBE1LG6	13.06.07 – 12.09.07	4,19000 %

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
12.06.	IVG Deutschland Immobilien AG	06	1,25	CBF	13.06.
13.06.	Herlitz AG	06	0,--		
13.06.	KSB	06	2,--	CBF	14.06.
	dgl. Vz. A.	06	2,52	CBF	14.06.
14.06.	Klöckner-Werke AG	06	0,--		
15.06.	HAGEDA AG	06	1,--	CBF	18.06.
19.06.	BHS tabletop	06	0,51	8	20.06.
20.06.	STADA Arzneimittel AG	06	0,62	14 bzw. CBF	21.06.
	dgl. m. Gewinnber. 06	n. dividendenber.			21.06.*
26.06.	ADLER Real Estate AG	06	0,--		
26.06.	Bayerische Hypo- u. Vereinsbank AG	06	0,40	77	27.06.
26.06.	Kölnische Rückversicherungs-Ges. AG	06	0,11	8	27.06.
	dgl. vinkulierte NA	06	0,11	13	27.06.
28.06.	Dürkopp Adler AG	06	0,--		
04.07.	Wanderer-Werke AG	06	0,50	45	05.07.
05.07.	IFA Hotel & Touristik AG	06	0,--		
12.07.	Fielmann	06	1,20	CBF	13.07.
12.07.	Köln-Düsseldorfer Dt. Rheinschiffahrt	06	0,--		
09.08.	Vattenfall Europe AG	06	0,37	Tal.	10.08.
30.08.	Kampa AG	06	0,--		
	dgl. m. Gewinnber. 06	n. dividendenber.			31.08.*

 *von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
		Zinsfuß		
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 156	DE000NWB1566
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 157	DE000NWB1574
EUR	50.000.000,--	5,00000 %	Ausg. 158	DE000NWB1582
EUR	50.000.000,--	4,37500 %	Ausg. 159	DE000NWB1590
EUR	10.000.000,--	variabel	Ausg. 290	DE000NWB2903

WestLB AG, Düsseldorf/Münster

unter dem EURO 50.000.000.000,--

Debt Issuance Programme vom 11. Mai 2007

zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

unter dem

EURO 15.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 10. Mai 2007

zu begebende Schuldverschreibungen

Schwebende Zulassungsverfahren**Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld**

Stück 8.000.000

(Euro 12.000.000,00)

auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht

in Form von nennwertlosen Stückaktien

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,50 -

aus der Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

- mit voller Gewinnanteilsberechtigung vom Geschäftsjahr 2007 an -

- ISIN: DE000A0KPPA3 -

Dividendenzahlungen auf Ausl. Aktien

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.

¹⁾ Jahres- ²⁾ Interims- ³⁾ Halbjahres- ⁴⁾ Vierteljahres- ⁵⁾ Jahresschluss- ⁶⁾ Sonder- ⁷⁾ Stock- ⁸⁾ Netto-Dividende⁹⁾ wahlweise in Aktien ¹⁰⁾ vorbehaltlich der HV-Beschlüsse ¹¹⁾ über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende Hauptversammlung ¹²⁾ wahlweise in bar ¹³⁾ unverbindliche Voranzeige

ISIN	Gesellschaft	Zahlung pro Aktie	Geschäfts-Jahr	Dividenden-Berechtigungs-Schein	Stichtag für Dividenden-Berechtigung	zahlbar ab	Ex-Notierung
------	--------------	-------------------	----------------	---------------------------------	--------------------------------------	------------	--------------

US2605431038	The Dow Chemical	USD 0,42 ⁴⁾	II/07	--	29.06.	30.07.	27.06.
--------------	------------------	------------------------	-------	----	--------	--------	--------

Bekanntmachungen

Regelwerk Quality Trading

Das nachfolgende Regelwerk Quality Trading wurde von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf beschlossen. Es beinhaltet die von den Skontroführern einzuhaltenden Einzelheiten der Preisfeststellung gemäß § 32 Abs. 3 BörsO.

§ 1 Grundsätze von Quality Trading. Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf sind verpflichtet, bei der Behandlung von Kundenaufträgen die Inhalte von Quality Trading nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beachten. Das Ziel von Quality Trading ist es, allen Anlegern höchste Preisqualität bei einer bestmöglichen Ausführung und optimale Bedingungen beim Handel an der Börse Düsseldorf zu gewährleisten.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Verbindliche Quotes. (1) Der Skontroführer muss für alle von ihm betreuten liquiden Wertpapiere aktuelle Quotes veröffentlichen. Ein Quote besteht regelmäßig aus einem Geld- und einem Briefpreis sowie dem Quotevolumen, für das der jeweils angezeigte Preis gilt. Bei stücknotierten Wertpapieren wird das Quotevolumen als Stückzahl, bei prozentnotierten Wertpapieren als nominales Volumen in Euro angegeben. Ein veröffentlichter Quote ist bei nicht unerheblich veränderter Order- oder Marktlage unverzüglich zu aktualisieren. Ein aktueller Quote gilt für das angezeigte Volumen grundsätzlich als handelbares Angebot.

(2) Bei den übrigen Wertpapieren veröffentlicht der Skontroführer aktuelle Quotes, wenn ihm eine entsprechende Order vorliegt. In diesen Fällen soll er zusammen mit dem Quote das Volumen angeben, für das der Quote als handelbares Angebot gilt.

(3) Die Veröffentlichung der Quotes im fortlaufenden Handel hat in den bzw. über die von der Geschäftsführung gemäß § 67 Abs. 2 BörsO bestimmten EDV-Einrichtungen der Börse zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen derivativen Wertpapieren.

(5) Der festgestellte Preis darf grundsätzlich nicht außerhalb des veröffentlichten Quote liegen.

§ 3 Unverzögliche Orderausführung. (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, eingehende Kundenaufträge unverzüglich zu bearbeiten und ausführbare Aufträge sofort auszuführen.

(2) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroführer diesen Auftrag permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Zu diesem Zweck setzt er ein elektronisches Limitkontrollsystem gemäß § 32 Abs. 5 BörsO ein.

§ 4 Liquiditätssicherung und Vollaussführung. (1) Einseitige oder nicht ausgeglichene Orderlagen wird der Skontroführer zum Zwecke der Liquiditätssicherung an der Börse Düsseldorf innerhalb der in den nachfolgenden Vorschriften geltenden Garantien durch Selbsteintritt ausgleichen und dadurch alle unlimitierten und marktgerecht limitierten Kundenaufträge ausführen. Bei der Preisfeststellung mit Selbsteintritt soll der Skontroführer einen angemessenen Abstand zu im Orderbuch enthaltenen limitierten Kundenaufträgen, die bei der Preisfeststellung nicht berücksichtigt werden können, einhalten. Außerhalb der repräsentativen Marktlage darf er einen Kundenauftrag durch Selbsteintritt nur dann ausführen, wenn der Preis zugunsten des Kunden von dieser Marktlage abweicht.

(2) Der Skontroführer ist verpflichtet, Kundenaufträge bis zu den in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Garantievolumen bzw. bis zu den mit den Quotes angezeigten Volumen oder Stückzahlen voll auszuführen.

2. Abschnitt: Aktien

§ 5 Referenzpreissystem und Garantievolumen. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer in allen von ihm betreuten Aktien aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich die Stückzahl, für die der jeweilige Quote gilt. Bis zu dieser Stückzahl muss der Skontroführer ausführbare Kundenaufträge voll ausführen.

(2) Bei liquiden inländischen Aktien ist zwischen 9.00 und 17.30 Uhr Xetra der Referenzmarkt. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Als liquide in diesem Sinne gelten insbesondere alle Aktien, die dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX angehören. Für diese Aktien gelten die nachfolgenden Garantievolumen, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist:

	Garantievolumen je Geschäft
DAX- Werte	Euro 100.000
MDAX-Werte	Euro 50.000
SDAX-Werte	Euro 6.000
TecDAX-Werte	Euro 10.000

Zwischen 17.30 und 20.00 Uhr reduzieren sich die Garantievolumen um 50 Prozent. Der Skontroführer ist während dieses Zeitraums verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen, wobei in den DAX-Werten der Spread in diesem Zeitraum maximal 0,3 Prozent beträgt.

(3) Bei den übrigen inländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(4) Bei den ausländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen. Während der Öffnungszeiten der Heimatbörse hat er ferner die zum Zeitpunkt der Preisfeststellung aktuelle Preisspanne an der Heimatbörse (umgerechnet in Euro) unter Berücksichtigung eines vom Skontroführer definierten angemessenen Auf- oder Abschlages als Referenz zu beachten.

3. Abschnitt: Verzinsliche Wertpapiere

§ 6 Variabel notierte verzinsliche Wertpapiere. Verzinsliche Wertpapiere, die in die variable Preisfeststellung einbezogen sind, werden durch die Geschäftsführung in Liquiditätsklassen eingeteilt. Die Anforderungen an die Quote- und Preisqualität richten sich nach dem jeweiligen Liquiditätsrating des Wertpapiers. Die Geschäftsführung kann das zugeordnete Liquiditätsrating jederzeit ändern. Die Zuordnung der Wertpapiere zu den einzelnen Klassen sowie etwaige Änderungen werden über die Homepage der Börse veröffentlicht.

§ 7 Spread- und Volumensgarantien bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren.

Ein Quote für variabel notierte verzinsliche Wertpapiere muss die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen:

a) Liquiditätsrating 1A: (jederzeit handelbar bei minimalen Spreads)

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1A zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 500.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,10 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

b) Liquiditätsrating 1 (jederzeit handelbar bei kleinsten Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 250.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,25 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

c) Liquiditätsrating 2 (jederzeit handelbar bei kleinen Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 2 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,50 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

d) Liquiditätsrating 3 (jederzeit handelbar bei höheren Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 3 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 1,00 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

e) Liquiditätsrating 4 (jederzeit handelbar bei größeren Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 4 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 50.000,- je Geschäft. Der Skontroführer stellt seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.

f) Liquiditätsrating 5 (Der Skontroführer ist bereit, ein Wertpapier zu kaufen; Verkauf durch den Skontroführer erfolgt nur freiwillig):

Bei Wertpapieren, die dem Liquiditätsrating 5 zugeordnet sind, stellt der Skontroführer einen Geldpreis. Dieser Geldpreis gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 20.000,- je Geschäft. Die Stellung eines Briefpreises erfolgt freiwillig. Der Skontroführer stellt seinen Quote und den Preis unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.

g) Liquiditätsrating 6 (illiquider Wert, sowohl Verkauf als auch Kauf durch den Skontroführer nur freiwillig):

Ein Geld- und/oder Briefpreis wird vom Skontroführer für ein dem Liquiditätsrating 6 zugeordnetes Wertpapier lediglich freiwillig unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage gestellt.

§ 8 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei zum Einheitspreis gehandelten verzinslichen Wertpapieren.

Einen Quote und den Preis für nur zum Einheitspreis gehandelte verzinsliche Wertpapiere bestimmt der Skontroführer unter Berücksichtigung der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

4. Abschnitt: Anteilscheine an Investmentfonds

§ 9 Spread- und Volumensgarantien bei Anteilscheinen an Investmentfonds. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich den Gegenwert, für den der jeweilige Quote gilt.

(2) Je nach Anlageschwerpunkt des Investmentfonds muss der veröffentlichte Quote die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Bei liquiden Investmentfonds wird der Skontroführer regelmäßig wesentlich engere als die angegebenen Maximalspreads stellen.

a) Aktienfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder europäische Aktien investieren (Aktienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Bei Aktienfonds, die zum überwiegenden Teil im außereuropäischen Ausland oder in bestimmte Branchen investieren, liegt das maximale Volumen bei Euro 20.000,-, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis in liquiden Gattungen maximal 1,0 Prozent betragen. Bei den übrigen Aktieninvestmentfonds liegt die maximal zulässige Spreadbreite bei 1,5 Prozent.

b) Rentenfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren (Rentenfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,0 Prozent betragen.

c) Geldmarktfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Papiere mit sehr kurzen Laufzeiten investieren (Geldmarktfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 0,5 Prozent betragen.

d) Immobilienfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Immobilien investieren (Immobilienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,5 Prozent betragen.

e) Gemischte und sonstige Fonds

Ein Quote für Investmentfonds, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren (gemischte Fonds) und Investmentfonds, die in keine der unter a) bis e) genannten Kategorien fällt (sonstige Fonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

(3) Solange der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, finden die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 2 Abs. 1-4 und 3 keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Quotes und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

(4) Die in Absatz 2 genannten maximalen Spreadbreiten gelten nicht, wenn die Geldseite des Quote unter Euro 5,00 liegt. Der Spread darf in diesen Fällen Euro 0,10 nicht überschreiten.

§ 10 Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds. Hat der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt der letzten Rückgabemöglichkeit beim Fonds und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung durch den Fonds veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

5. Abschnitt: Optionsscheine, Zertifikate und andere derivative Wertpapiere

§ 11 Fair-Price-Prinzip. (1) Derjenige, der den Antrag auf Einbeziehung von Optionsscheinen, die nicht Optionsscheine im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbarer ausländischer Gesetze sind, Zertifikaten oder anderer derivativer Finanzinstrumente stellt, ist grundsätzlich verpflichtet, während der Börsenzeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbindliche Spanne aus Geld- und Brieflimit (Quote) zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuell marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, vorbehaltlich der konkreten Nennung eines größeren Volumens. Der zur Nennung eines Quotes Verpflichtete (Quoteverpflichteter) muss für den Skontroführer während der Handelszeit zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein. Der vom Market Maker gestellte Quote ist vom Skontroführer bei der Preisfeststellung als Order zu berücksichtigen („Fair-Price-Prinzip“). Als Quote kann auch die Eingabe in ein elektronisch betriebenes Informations- oder Handelssystem gelten, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Skontroführer und Quoteverpflichteten vorliegt. Soweit Quotes in ein elektronisch betriebenes Informationssystem eingestellt werden, sollen diese im Rahmen organisatorischer und technischer Möglichkeiten aktuelle und marktnahe Preise widerspiegeln. Auch das maximale Handelsvolumen soll angegeben werden. Die Aktualität der Preise kann über die Angabe der Uhrzeit des Quotes und den Referenzpreis des Basiswertes dokumentiert werden.

(2) Der Quoteverpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu treffen.

(3) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht nachgekommen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quoteverpflichteten (z.B. Telefonstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z.B. außerordentliche Preisbewegungen des Underlyings oder Feiertag am Heimatmarkt des Basiswertes) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Über das Verweigern bzw. die Unmöglichkeit der Nennung eines Quotes für einzelne Optionsscheine oder eine Gruppe von Optionsscheinen ist der Skontroführer rechtzeitig zu unterrichten. Die Skontroführer dokumentieren dies. Liegt dem Skontroführer kein aktueller Quote des Quoteverpflichteten vor, darf ein Preis nur nach Berücksichtigung der Marktlage von Basiswert und Optionsschein festgestellt werden.

(4) Stellung von Quotes:

- a) Erfolgt eine Notierung lediglich zum Einheitspreis, ist der Antragsteller oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer (Quoteverpflichtete) verpflichtet, dem Skontroführer bei Feststellung des Einheitspreises eine verbindliche Spanne bestehend aus einem Geld- und Brieflimit (Quote) zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuell marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, welches mindestens dem Mindestschluss, oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon entspricht.
- b) Sind die Optionsscheine im fortlaufenden Handel notiert, besteht die Verpflichtung aus Buchstabe a) grundsätzlich für die gesamte Börsenzeit. Die Handelszeit einzelner Optionsscheine kann auf Wunsch des Quoteverpflichteten in Abstimmung mit dem Skontroführer verkürzt werden (z.B. kürzere Handelszeit des Basiswertes).

(5) Sehen die Emissionsbedingungen eines Derivates vor, dass das Wertpapier wertlos oder nur zu einem fixierten oder referenzierten Rücknahmepreis gehandelt wird, sobald der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, hat der Antragsteller die Geschäftsführung bei Eintritt der Bedingung unverzüglich über diesen Umstand zu unterrichten. Die Geschäftsführung stellt in diesem Fall die Preisfeststellung des Wertpapiers endgültig ein oder setzt die Notierung vorübergehend aus.

§ 12 Besondere Regelungen für Geschäfte mit wirtschaftlicher Beteiligung des Skontroführers (Aufgabegeschäfte). (1) Aufgabegeschäfte können nach Abfrage eines Quotes getätigt werden. Die Pflicht zur vorherigen Abfrage besteht nicht nach einer Unterrichtung im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 2 und bei anderslautenden verbindlichen Vereinbarungen zwischen dem Quoteverpflichteten und dem Skontroführer. Diese sind vom Skontroführer der Geschäftsführung offen zu legen.

(2) Wird ein Quote genannt, muss bei einem vorliegenden Kaufauftrag der Börsenpreis mit einer Aufgabebeteiligung niedriger als das oder gleich dem Brieflimit des Quotes bzw. bei einem vorliegenden Verkaufsauftrag der Börsenpreis mit einer Aufgabebeteiligung höher als das bzw. gleich dem Geldlimit des Quotes sein. Das Recht zur Aufgabebildung gleich dem Quote kann durch verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Quoteverpflichteten und dem Skontroführer ausgeschlossen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Börsenpreise mit Aufgabebeteiligung, denen Kauf- und Verkaufsaufträge mit unterschiedlichem Volumen zugrunde liegen.

(4) Diese Regelung gilt auch für Eigengeschäfte.

§ 13 Aufzeichnung der Handelsvorgänge. Skontroführer und Quoteverpflichtete haben die Handelsvorgänge im Sinne von § 11 und § 12 mitzuschneiden (Gesprächsaufzeichnung auf Datenträger). Die Geschäftsführung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Mitschnitt durch den Quoteverpflichteten gesichert ist.

§ 14 Überwachung. (1) Auf Nachfrage der Handelsüberwachungsstelle sind die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 und § 12 nachvollziehbar offen zu legen.

(2) Die Geschäftsführung trifft bei Verstößen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 11. Nachhaltige Verstöße können dem Markt zur Kenntnis gegeben werden und gegebenenfalls zur Einstellung der Notierung gemäß § 16 Freiverkehrsordnung führen.

Düsseldorf, 11. Juni 2007

Neueinführung**HeidelbergCement AG, Heidelberg**

Mit Wirkung vom 13. Juni 2007 werden

EURO 13.181.247,00 auf den Inhaber lautende Stammaktien
aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vom Juni 2007
eingeteilt in 4 393 749 Stückaktien
- mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EURO 3,00 -
- mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 -

- ISIN: DE000 604700 4 -

der HeidelbergCement AG, Heidelberg

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung zusammen mit den alten Aktien im amtlichen Markt.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Skontroführer:

DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 12. Juni 2007

Neueinführung**Bundesrepublik Deutschland**

Aufgrund § 36 des Börsengesetzes sind

Bundesschatzanweisungen von 2007/2009				
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 7.000.000.000,--	4,50000 %	DE0001137180	12.06. g.zj.	12.06.2009

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 13. Juni 2007, **ab 12.00 Uhr**, erfolgt der erste Börsenhandel zum Einheitspreis und im Markt mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 13. Juni 2007

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung**Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**, zum Börsenhandel im amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des **29. Juni 2007** wirksam.

Die Notierung der Aktien
der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**,
- ISIN: DE0008033069 -
wird mit **Ablauf des 29. Juni 2007** eingestellt.

Skontroführer:
DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 30. März 2007

Neueinteilung des Grundkapitals
Aktiensplit im Verhältnis 1 : 3
Aktienumtausch

Henkel KGaA, Düsseldorf

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. April 2007 hat u. a. beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 373.724.800,--, bisher eingeteilt in Stück 86 598 625 Inhaber-Stammaktien und Stück 59 387 625 Inhaber-Vorzugsaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56, durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 437.958.750,-- zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien, so dass sich der jeweilige anteilige Betrag am Grundkapital zunächst von EUR 2,56 auf EUR 3,-- erhöht.

Weiterhin wurde beschlossen, in einem zweiten Schritt das erhöhte Grundkapital, in jeweils Stück 259 795 875 Inhaber-Stammaktien und Stück 178 162 875 Inhaber-Vorzugsaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,-- neu einzuteilen. Die Neueinteilung erfolgt durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1 : 3, so dass an die Stelle jeder Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,-- jeweils drei Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,-- treten.

Die Satzungsänderungen wurden am 21. Mai 2007 in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt damit EUR 437.958.750,-- und ist in Stück 259 795 875 nennwertlose Inhaberstammaktien und Stück 178 162 875 nennwertlose Vorzugsaktien eingeteilt.

Durch die Beschlüsse sind die bisherigen Aktienurkunden ungültig geworden. Die Gesellschaft beabsichtigt, für einen Teilbetrag des Grundkapitals neue effektive Aktienurkunden drucken zu lassen. Die übrigen Aktien werden in Dauer-Globalurkunden über Stückaktien neu verbrieft. Die Gesellschaft hat die Aktionäre aufgefordert, ihre alten Aktienurkunden mit Gewinnanteilscheinen Nr. 12 bis 20 und Erneuerungsschein in der Zeit vom 18. Juni 2007 bis zum 18. Oktober 2007 umzutauschen.

Mit Ablauf des 15. Juni 2007 wird die Lieferbarkeit der alten Aktienurkunden zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 18. Juni 2007 werden die
Stück 259 795 875 Inhaberstammaktien
verbrieft in

15 000 Aktienurkunden	über je	1 Stückaktie	Nr.	000 001 –	015 000
10 000 Sammelurkunden	über je	100 Stückaktien	Nr.	100 001 –	110 000
2 500 Sammelurkunden	über je	500 Stückaktien	Nr.	200 001 –	202 500
1 Globalurkunde	über	106 573 848 Stückaktien	Nr.	3 000 001 –	109 573 848
Globalurkunden	über	17 492 265 Stückaktien	Nr.	109 573 849 –	127 066 113
Globalurkunden	über	134 364 762 Stückaktien	Nr.	4 000 000 001 –	4 134 364 762

- ISIN: DE0006048408 -
und

Stück 178 162 875 Inhabervorzugsaktien

verbriefte in

15 000 Aktienurkunden	über je	1 Stückaktie	Nr.	000 001 –	015 000
10 000 Sammelurkunden	über je	100 Stückaktien	Nr.	100 001 –	110 000
2 500 Sammelurkunden	über je	500 Stückaktien	Nr.	200 001 –	202 500
1 Globalurkunde	über	170 011 155 Stückaktien	Nr.	3 000 001 –	173 011 155
Globalurkunden	über	6 786 720 Stückaktien	Nr.	173 011 156 –	179 797 875

- ISIN: DE0006048432 -

- jeweils mit Gewinnanteilschein Nr. 21 - 40 und Erneuerungsschein -

Henkel KGaA, Düsseldorf

an der Börse Düsseldorf im amtlichen Markt „ex Split“ gehandelt und mit dem neuen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,-- für lieferbar erklärt.

Bis zum Vorliegen der neu ausgedruckten Aktienurkunden, voraussichtlich gegen Anfang September 2007, sind die Stückaktien in interimistischen Globalurkunden verbrieft. Bis zum Zeitpunkt des Austausches können Ansprüche auf Auslieferung von Einzel- oder Sammelurkunden nicht geltend gemacht werden.

Mit Ablauf von Freitag, dem 15. Juni 2007 erlöschen sämtliche Aufträge in alten Aktien.

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market-Maker: Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG (4266)

Düsseldorf, 13. Juni 2007

ZulassungsantragJagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld

Die Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld, und die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, haben den Antrag gestellt,

Stück 8.000.000**(Euro 12.000.000,00)****auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht****in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,50 -
- aus der Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
- mit voller Gewinnanteilsberechtigung vom Geschäftsjahr 2007 an -

- ISIN: DE000A0KPPA3 –der Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.

Düsseldorf, 11. Juni 2007

Zulassungsbeschluss**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Durch Beschluss der Zulassungsstelle sind

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
		Zinsfuß		
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 156	DE000NWB1566
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 157	DE000NWB1574
EUR	50.000.000,--	5,00000 %	Ausg. 158	DE000NWB1582
EUR	50.000.000,--	4,37500 %	Ausg. 159	DE000NWB1590
EUR	10.000.000,--	variabel	Ausg. 290	DE000NWB2903

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Der Tag der Einführung wird noch bekannt gegeben.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 11. Juni 2007